

§ 1 1. WaffV Anforderungen an die Gutachter und Eintragung in die Liste

1. WaffV - 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Der Bundesminister für Inneres führt eine Liste jener Gutachter, die geeignet sind, Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zu erstellen. Der Bundesminister für Inneres hat auf Antrag nur jene Personen in der Liste der Gutachter gemäß § 41 Abs. 4 WaffG einzutragen, die nachweislich
 1. 1. in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 26 des Psychologengesetzes 2013 (PIG 2013), BGBl. I Nr. 182/2013, eingetragen sind und deren Berufsberechtigung gemäß § 30a PIG 2013 nicht ruht,
 2. 2. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufsausübung als klinische Psychologen, insbesondere im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik im Erwachsenenbereich, aufweisen und
 3. 3. die fachspezifische Ausbildung für Gutachter erfolgreich absolviert haben.
2. (2) Die fachspezifische Ausbildung für Gutachter im Ausmaß von zumindest 30 Einheiten ist an einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zu absolvieren; diese hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:
 1. 1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere auf dem Gebiet des Waffenrechts,
 2. 2. Fachspezifische klinisch-psychologische Aspekte,
 3. 3. Rahmenbedingungen der klinisch-psychologischen Gutachtenserstellung,
 4. 4. Vertiefung der Inhalte durch konkrete Fallstudien.

Die Erfüllung der in Abs. 1 Z 1 und Z 2 festgelegten Voraussetzungen ist vor Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG nachzuweisen.

In Kraft seit 28.04.2026 bis 31.12.9999